

16/SN-42/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4550

Bregenz, am 20.10.1987

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	92 -GE- 9 87
Datum:	23. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Kreuz

*St. Hayek*

Betrifft: 44. Novelle zum ASVG;  
Entwurf, Stellungnahme hinsichtlich ergänzender Änderungs-  
vorschläge

Bezug: Schreiben vom 5.10.1987, Zl. 20.044/11-1/1987

Zum übermittelten Entwurf der 44. Novelle zum ASVG wird hinsichtlich der ergänzenden Änderungsvorschläge Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel I Z. 3 und 7 (§§ 84 und 116 Abs. 2 und 4):

Obwohl im Leistungsrecht (Sterbegelder und Bestattungskostenbeitrag) keine Änderung eintritt, soll der von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistende Beitragssatz um 2/10-Prozentpunkte verringert werden. Dadurch wird die Finanzkraft der Krankenversicherungsträger weiter ausgehöhlt. Es fehlen ihnen jene Mittel, die sie zur verbesserten Finanzierung der kurativen Medizin dringend benötigen würden. Damit wird die Frage der Finanzierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds noch weiter verschärft. Diese Regelung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel I Z. 6 und 24 (§§ 105a Abs. 3 und 324 Abs. 3):

Die vorgesehene Regelung hätte einen Einnahmefall der Träger von Sozialhilfeeinrichtungen in Höhe von rd. S 300 Mio. (Land Vorarlberg: über S 20 Mio.) zur Folge. Der geplante Entfall von 80 % des Hilflöszuschusses in Fällen, in denen ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt,

kann sachlich nicht begründet werden. Diese Maßnahme soll offensichtlich nur finanzielle Einsparungen des Bundes zu Lasten der Länder und Gemeinden als Träger der Sozialhilfe bewirken. Es geht auch nicht an, daß ein Sozialversicherter während seines Lebens Sozialversicherungsbeiträge leisten muß und ihm der Anspruch auf die Gegenleistungen dann gekürzt wird, wenn er diese Gegenleistungen benötigt.

Die Vorarlberger Landesregierung lehnt daher diese beabsichtigte Änderung entschieden ab.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n e r

F.d.R.d.A.

